

**Richteramt Solothurn-Lebern**  
Zivilabteilung

Westbahnhofstrasse 16 / Amthaus 2  
Postfach 157  
4502 Solothurn

Aktenexemplar

Urteil vom **26. Juni 2019**

Es wirken mit:

Amtsgerichtspräsidentin Mattiello, Vorsitz  
Gerichtsschreibern Lüthi

In Sachen

1. Gesuchsteller 1
  2. Gesuchsteller 2
- beide vertreten durch Rechtsanwalt X.

Gesuchsteller

gegen

**Uhrencup & Event GmbH in Liq.**, Kirchstrasse 43, bei Rovedyma Treuhand AG, 2540  
Grenchen, vertreten durch Rechtsanwalt Y.

Gesuchsgegnerin

betreffend **vorsorgliche Massnahme (Handelsregistersperre) und Abberufung  
des Liquidators**

hat die Amtsgerichtspräsidentin von Solothurn-Lebern **verfügt**:

Die von der Gesuchsgegnerin gestellten Beweisanträge werden abgewiesen.

und **erkennt**:

1. Die am 10. Oktober 2018 beim Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal, beantragte Handelsregistersperre hinsichtlich des Löschantrages der Gesuchsgegnerin, h.d. C. als Liquidator mit Einzelunterschrift, wird bestätigt und das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn wird angewiesen, den entsprechenden Löschantrag bis zwei Monate nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils nicht im Tagesregister einzutragen (vgl. Ziffer 5).
2. C. wird als Liquidator der Uhrencup & Event GmbH in Liq. abberufen.
3. A. wird als neuer Liquidator mit Einzelunterschrift der Uhrencup & Event GmbH in Liq. eingesetzt.
4. Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn wird angewiesen, C. im Handelsregister als Liquidator mit Einzelunterschrift der Uhrencup & Event GmbH in Liq. zu löschen und A. als Liquidator mit Einzelunterschrift einzutragen.
5. Dem neuen Liquidator, A., wird eine Frist von zwei Monaten ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils gesetzt, um den Löschantrag des ehemaligen Liquidators, C., beim Handelsregisteramt des Kantons Solothurn zurückzuziehen. Nach Ablauf der zwei Monate fällt die Registersperre dahin und der Löschantrag ist vom Handelsregisteramt des Kantons Solothurn im Tagesregister einzutragen.
6. Die Gesuchsgegnerin hat den Gesuchstellern eine Parteientschädigung von CHF 11'802.40 zu bezahlen.
7. Die Gerichtskosten von CHF 2'500.00 werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem von den Gesuchstellern geleisteten Kostenvorschuss von CHF 800.00 verrechnet. Die Gesuchsgegnerin hat den Gesuchstellern die von diesen bevorschussten Gerichtskosten von CHF 800.00 zu bezahlen. Die Differenz von CHF 1'700.00 wird der Gesuchsgegnerin nach Vollstreckbarkeit des vorliegenden Urteils in Rechnung gestellt werden.

### **Rechtsmittel**

Jede Partei kann **innert 10 Tagen** seit Eröffnung dieses Entscheides eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides.

Hinweise:

- Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO).
- Eingaben per Fax sind nicht gültig.
- Elektronisch übermittelte Eingaben müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur (Art. 130 Abs. 2 ZPO) versehen sein.
- Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im summarischen Verfahren nicht still. Es gelten keine Gerichtsferien.

Nach Zustellung der schriftlichen Begründung kann Berufung beim Obergericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Berufung ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Obergericht des Kantons Solothurn einzureichen.

Die Amtsgerichtspräsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Mattiello

Lüthi